



Externenprüfung in Bildungsgängen der Fachschulen

Wichtiger Hinweis:

Mit der 24. VO zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist die Erhebung einer Prüfungsgebühr vorgesehen.

Die Tarifstelle 21.1.9 der u.a. Verwaltungsgebührenordnung sieht für die Zulassung und Durchführung einer Externenprüfung gemäß der Allgemeinen Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs eine Gebühr in Höhe von 300 € bis 660 € vor. Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Externenprüfung bekanntgegeben. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

WER wird zu einer Externenprüfung zugelassen?

Zugelassen wird, wer folgende Zulassungsbedingungen erfüllt:

1. In den letzten zwei Jahren wurde keine Fachschule besucht, deren Abschluss angestrebt wird.
2. Nachweis der beruflichen Qualifikation
In folgenden Fällen gilt der Nachweis der beruflichen Qualifikation als erbracht:
 - a) Berufsabschluss in einem der Weiterbildung in der Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht **und** der Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand **und** eine Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr (Vollzeit).
- **oder** -
 - b) Einschlägige hauptberufliche Tätigkeit (Vollzeit) von mindestens 5 Jahren, auf die der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden kann. (siehe hierzu §5 Abs. 1 und 2 APO-BK, Anlage E).
3. Nachweis einer angemessenen Vorbereitung.
4. Vorlage einer Erklärung, dass der angestrebte Abschluss nicht vorliegt.
5. Die Externenprüfung darf die reguläre Ausbildungsdauer nicht verkürzen. Deshalb ist die Zulassung zur Externenprüfung **frühestens zwei Jahre nach Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen** unter 2. möglich.
6. Wird parallel zum Fachschulexamen auch der Erwerb der Fachhochschulreife angestrebt, so muss die Zulassung hierzu gleichzeitig beantragt werden.

Nicht zugelassen wird, wer eine Prüfung des angestrebten Abschlusses endgültig nicht bestanden hat.

Zusätzliche Zulassungsbedingungen im Fachbereich Sozialwesen:

7. Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses (FOR).
8. Nachweis der beruflichen Qualifikation:
 - a) Berufsabschluss in einem der Weiterbildung in der Fachrichtung dienlichen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht **und** der Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand **und** eine Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr (Vollzeit).
- **oder** -
 - b) Berufsabschlüsse nach Landesrecht - berufsqualifizierende Bildungsgänge von zweijähriger Dauer - „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“, „Staatlich geprüfte Sozial-

helferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ und „Staatlich geprüfter Heilerziehungshelferin / Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“.

- oder -

- c) Abschluss eines Berufsfachschulbildungsganges nach Anlage C5 oder Fachoberschulbildungsganges nach Anlage C9, die in zwei Jahren neben (erweiterten) beruflichen Kenntnissen die Fachhochschulreife vermitteln.

- oder -

- e) Neben diesen Zulassungsvoraussetzungen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen, wenn Bewerberinnen und Bewerber anstelle der geforderten beruflichen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. Diesem Bewerberkreis ist die Zulassung zur Externenprüfung in der Regel dann zu gewähren, wenn neben der Hochschulzugangsberechtigung einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens einem Jahr (Vollzeit) nachgewiesen werden, die den erfolgreichen Abschluss der Externenprüfung erwarten lassen. Hierfür geeignet sind beispielsweise das Ableisten eines sozialen Jahres, eines einschlägigen Ersatzdienstes, Zivildienstes oder Praktikums. (vgl. VV zu §28 APO-BK, Anlage E)

Berufliche Tätigkeiten mit einem geringeren Beschäftigungsumfang müssen mindestens 50 Prozent der Vollzeitbeschäftigung umfassen, um berücksichtigt werden zu können. Die Dauer der nachzuweisenden Tätigkeit wird entsprechend verlängert.

9. Nachweis einer der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden Tätigkeit von mindestens 16 Wochen (bei Teilzeit entsprechend länger) unmittelbar vor Beginn der praktischen Prüfung (vgl. VV zu §18 Abs. 2 APO-BK, Anlage E).
10. Vorlage eines Führungszeugnisses, das frühestens vom Oktober des Jahres vor der Externenprüfung stammen darf.

Für die Fachrichtung Heilpädagogik gelten gesonderte Zulassungs- und Prüfungsbedingungen.

Zusätzliche Zulassungsbedingungen im Fachbereich Wirtschaft:

7. Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses (FOR).

WAS umfasst eine Externenprüfung?

Mit dem Fachschulexamen als Externenprüfung soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen denen der Fachschule entsprechen.

Das Fachschulexamen besteht aus drei Prüfungsteilen, in denen die Inhalte aller Fächer berücksichtigt werden müssen. Jeder Prüfungsteil setzt sich aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung zusammen. Die Dauer der schriftlichen Arbeiten beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel jeweils 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

Im Fachbereich Sozialwesen besteht die Externenprüfung zusätzlich aus einer praktischen Prüfung.

In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftlichen Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

Voraussetzung für die Teilnahme an der theoretischen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung.

Die theoretische Prüfung entspricht dem oben beschriebenen Fachschulexamen.

FHR-Prüfung:

Wer das Fachschulexamen bestanden und die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung beantragt hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen (vgl. §18 Abs. 5).

Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen	
Deutsch/Kommunikation	180 Minuten
Fremdsprache	180 Minuten
Mathematik/Naturwissenschaften/Technik	180 Minuten

Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Allgemeinen Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-NSch-BK, BASS 19-33 Nr. 4.1).

WANN ist die Externenprüfung bestanden?

Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen drei Prüfungsteilen mindestens ausreichend sind.

Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den drei schriftlichen Arbeiten mindestens ausreichend sind.

WIE wird der staatliche Berufsabschluss erreicht?

1. Durch das Bestehen der Externenprüfung.

Im Fachbereich Sozialwesen zusätzlich:

2. Durch erfolgreiches Absolvieren des Berufspraktikums

3. Durch das Bestehen des Kolloquiums zum Abschluss des Berufspraktikums.

WO und WANN ist ein Zulassungsantrag zu stellen?

Schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung an das Dezernat 48 unter Beifügung folgender Unterlagen:

- Lebenslauf
- Amtlich beglaubigte Kopien der Schulabschlüsse
- Kopien der beruflichen Tätigkeitsnachweise
- Erklärung darüber, dass bisher eine entsprechende Prüfung weder beantragt noch angetreten wurde
- Erklärung darüber, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht wurde
- Erklärung darüber, ob zusätzlich die Fachhochschulreife angestrebt wird
- Nachweise / Angaben der Vorbereitung auf die Externenprüfung

Im Fachbereich Sozialwesen zusätzlich:

- Nachweis einer der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden Tätigkeit von mindestens 16 Wochen (muss spätestens zur praktischen Prüfung vorliegen)
- Polizeiliches Führungszeugnis (frühestens vom Oktober des Jahres vor der Externenprüfung)

Stichtag für die Antragstellung und die vollständige Vorlage aller Unterlagen ist der **1. Februar** jeden Jahres. Die Prüfungen finden in der Regel mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs statt.

WER kann informieren und beraten?

Alle Berufskollegs, die Bildungsgänge der Fachschulen in der angestrebten Fachrichtung führen oder die zuständige Bezirksregierung.

Stand: 27.10.2016

Rechtsgrundlage: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der aktuellen Fassung
Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage E, in der aktuellen Fassung
Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-Externe-BK) in der aktuellen Fassung